



## Zum Wechselmodell in der Kinderbetreuung



Der XV. Zivilsenat des OLG Celle hat in einem einstweiligen Anordnungsverfahren seine Meinung zum Wechselmodell bei der Kinderbetreuung geäußert. Im aktuellen Fall ging es um ein 2,5 Jahre altes Kind und der Frage des täglichen Wechsels, der von den Eltern seit Monaten praktiziert wurde.

Beim Wechselmodell handelt es sich um die Vereinbarung oder gerichtliche Regelung, die festlegt, dass ein Kind im täglichen, halbwochentlichen oder wöchentlichem Wechsel bei dem einen und anderem Elternteil lebt.

Die Gerichte gehen in der Regel davon aus, dass dies nur dem Wohl der Kinder entspricht, wenn beide Elternteile von dem Modell überzeugt sind. In diesem Fall mischt sich auch keiner in die Regelung der Eltern ein und das Wechselmodell kann praktiziert werden.

In Hauptsacheverfahren wird ein Gericht wohl eher nicht gegen den Willen eines Elternteils das Wechselmodell beschließen, es sei denn dies ist schon über einen längeren Zeitraum praktiziert worden.

Anders kann sich dies im Eilverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes verhalten. Hier kann und wird das Gericht eher ein Wechselmodell auch gegen den Willen eines Elternteils beschließen, schon allein deshalb um zu Gunsten eines Elternteils keine Fakten zu schaffen. So auch im vorliegenden Fall:

Dort hatten die Eltern sich zunächst im Verfahren einigen wollen auf einen täglichen Wechsel des Kindes, welches beim Vater übernachten sollte, dieser wollte es morgens zur Mutter bringen und dort nachmittags wieder abholen.

Die Mutter hatte dann doch Bedenken bekommen und beantragt, dass ihr allein das Recht zugesprochen wird über den Aufenthalt des Kindes zu entscheiden, was dem Vater nicht recht war.

Das Amtsgericht entschied dann für das zunächst von den Eltern angedachte Wechselmodell, allerdings sollte der Wechsel schon mittags stattfinden.

Die Mutter legte Beschwerde, sie war der Auffassung, dass für das Kind eine Verwurzelungsmöglichkeit in einem der Haushalte bestehen müsse und das Kind unter der Geschwistertrennung und den verschiedenen Erziehungsstilen leiden würde.

Darin wurde ihr vom OLG nicht Recht gegeben. Die Reduzierung des Kontaktes zum Bruder wurde nicht als entscheidend angesehen, die verschiedenen Erziehungsstile als normal, diese gingen auch in anderen Familien nicht unbedingt konform.

Zudem hatte im vorliegenden Fall die Verfahrenspflegerin ( oft auch benannt als „Anwältin des Kindes“ ) herausgestellt, dass die Eltern über einen nicht unbedeutenden Zeitraum in bewundernswerter Weise miteinander umgegangen seien und das Kind davon profitiert habe, das Wechselmodell hätte seiner Entwicklung nicht geschadet.

Durch die lange Dauer eines Hauptsacheverfahrens mit der Einholung eines Gutachtens werden Gerichte zukünftig im vorläufigen Rechtsschutz vielleicht eher bei Kindern, die noch nicht schulpflichtig sind, ein Wechselmodell in Betracht ziehen, insbesondere wenn feststeht, dass dieses nicht zu einer Belastung der Kinder führt, weil beide Eltern die Kinder von Auseinandersetzungen und Streitigkeiten fern halten.

45130 Essen

Rüttenscheider Str. 94 - 98

Tel. 0201 - 862 12 12

Fax 0201 - 862 12 19

anwaeltinnen@rue94.de

www.rue94.de

